



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 10/2011

15.10.2011

17. Jahrgang

INHALT		Seite
42/2011	Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“	72
43/2011	Wichtige Informationen zum Fernsehempfang durch das Projektbüro klardigital, Berlin	72
44/2011	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle	72
45/2011	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 81. Änderung zur Darstellung der Abgrenzung eines Erholungsgebietes <u>hier</u> : Wirksamkeit	72
46/2011	Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 87. Änderung zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen „Altstandort Deponie mit Photovoltaik-Freilandanlagen“ im Stadtteil Westerwiehe <u>hier</u> : Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)	75
47/2011	„Wir sind Familie“ – Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh im Herbst 2011	77
48/2011	Neuer Mädchenmerker für den Kreis Gütersloh ist erschienen	77
49/2011	13. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 20.10.2011, 18.00 Uhr <u>hier</u> : Einladung und Tagesordnung	77

Herausgeber: Stadt Rietberg – Der Bürgermeister

Druck: Hausdruck Stadt Rietberg

Erscheinungsweise: Nach Bedarf (in der Regel einmal je Monat)

Liegt kostenlos aus bei der Stadt Rietberg sowie in den Geschäftsstellen der Sparkasse Rietberg und der Volksbanken

Bezug: Abonnement (jährlich 10,00 €), Einzelstücke (gegen Portoerstattung)

Anforderungen an die Stadt Rietberg, Ratsbüro, Postfach 23 64, 33381 Rietberg,

Tel. (05244) 986-222, Fax (05244) 986-17-222, e-Mail: Annette.Dewenter@Stadt-Rietberg.de

42/2011

Hinweis auf die Veröffentlichung der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“

Auf Beschluss der Verbandsversammlung vom 25.11.2010 ist die Verbandssatzung des Zweckverbandes „INFOKOM Gütersloh – Zweckverband für kommunale Informations- und Kommunikationstechnik“ geändert worden. Die 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 bekannt gemacht worden.

Nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung des Wortlautes der 7. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 34 vom 22.08.2011 hingewiesen.

Bei Bedarf kann das Amtsblatt der Bezirksregierung mit der 7. Änderung der Satzung unter www.bezreg-detmold.nrw.de (Amtliche Bekanntmachungen) heruntergeladen werden.

Die Lesefassung der Satzung des Zweckverbandes finden Sie auf den Internetseiten der INFOKOM www.infokom-gt.de unter den Rubriken INFOKOM / Das Unternehmen / Organe des Kommunalunternehmens.

43/2011

Wichtige Informationen zum Fernsehempfang durch das Projektbüro klardigital, Berlin

Ab dem 30.04.2012 ist der analoge Satellitenempfang in Deutschland Geschichte.

Analoge TV-Satellitensignale können dann nicht mehr empfangen werden. Für die betroffenen Haushalte und Liegenschaften, die jetzt noch das analoge Fernsehen nutzen, bieten sich verschiedene alternative Empfangswege wie digitaler Satellit (DVB-S), Kabel (analog und digital/DVB-C), digitale Antenne (DVB-T: DasÜberall Fernsehen) und Internet-TV (IPTV) an.

Satellitenhaushalte

Der Umstieg vom analogen Satellitenempfang auf einen digitalen Verbreitungsweg ist für den Haushalt mit Direktempfang einfach. Bleibt man beim Satellit ist in den meisten Fällen ein Austausch des Receivers ausreichend. Bei wenigen alten Anlagen muss eine Umrüstung der Empfangseinheit LNB (Low Noise Blockconverter) erfolgen.

Haushalte mit Kabelempfang und Kabelnetze

Die Abschaltung der analogen Satellitenversorgung bedeutet für den Kabelnutzer in der Regel keine Änderung. Viele Kabelnetzbetreiber werden auch nach dem 30.04.2012 ihren Kunden analoge und digitale Fernsehprogramme anbieten, damit die Kunden/Mieter weiter ihren Kabelanschluss wie gewohnt nutzen können. Die analoge Kabelversorgung kann jedoch beeinträchtigt sein, wenn der Kabelnetzbetreiber nicht rechtzeitig die für die Programmzuführung ins Kabel benötigten Satellitenkopfstellen umgerüstet hat. Betreiber von Kabel- oder Gemeinschaftsantennenanlagen mit eigener Empfangseinrichtung (Headend), die durch den analogen Satelliten versorgt werden, – müssen

unabhängig von der Teilnehmerzahl – ihre Anlagen entsprechend anpassen, wenn nicht bereits auf die digitale Zuführung umgestellt wurde. Betreiber solcher Anlagen können beispielweise überregionale, regionale, lokale Kabelnetzbetreiber, Wohnbaugesellschaften, Mehrfamilienhausbesitzer, Eigentumswohnanlagen, Hotels, Wohn- und Altenheime, Krankenhäuser und andere sein. Nutzer der digitalen Antenne (DVB-T: DasÜberallFernsehen) und Internet-TV (IPTV) sind von der Umstellung nicht betroffen. Auch der UKW-Radioempfang ist von der Umstellung nicht betroffen.

Damit ab dem 30.04.2012 der Fernsehschirm nicht schwarz bleibt, empfehlen wir allen Betroffenen eine rechtzeitige Umstellung durchzuführen. Frühzeitiges Handeln kann zusätzliche Kosten ersparen.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Videotextseite 198 aller Hauptprogramme, unter www.klardigital.de oder beim Projektbüro klardigital c/o Die Medienanstalten; Friedrichstraße 60; 10117 Berlin.

44/2011

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Gütersloh und der Stadt Rietberg im Bereich der Entsorgung überlassungspflichtiger PPK-Abfälle

Die Bezirksregierung Detmold hat die v. g. öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischenzeitlich zusammen mit dem Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold vom 08.08.2011, Nr. 32, bekannt gemacht.

45/2011

Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg - 81. Änderung zur Darstellung der Abgrenzung eines Erholungsgebietes hier: Wirksamkeit

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 24.03.2011 die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung beschlossen.

Der Änderungsbereich, welcher sich in den Stadtteilen Neuenkirchen und Rietberg befindet, ist in dem nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.

Schon während der erfolgreiche Landesgartenschau 2008 stellte die Stadt Rietberg einen Antrag zur Anerkennung als Erholungsort gemäß § 12 Kurortegesetz NRW (KOG). Diesem Antrag wurde nach Vorarbeiten und Besuch der Kommission des Landesfachbeirates für Kurorte, Erholungsorte und Heilquellen des Landes Nordrhein-Westfalen entsprochen und am 23.06.2009 die Anerkennungsurkunde durch die Regierungspräsidentin überreicht. Mit der Darstellung des Erholungsgebietes gemäß § 12 KOG verfolgt die Stadt Rietberg das Ziel, die Belange der Erholungsfunktion zentral in der Flächennutzungsplanung zu verankern.

Die Bezirksregierung Detmold hat die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg mit Verfügung vom 27.09.2011 unter dem Aktenzeichen 35.21.10-208/R.272 gem. § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 24.03.2011 sowie die Genehmigung der Bezirksregierung in Detmold vom 27.09.2011 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die genehmigte 81. Änderung des Flächennutzungsplanes einschl. Begründung und Umweltbericht liegt zu jedermanns Einsicht vom Tage dieser Bekanntmachung an im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
 dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

öffentlich aus. Auf Verlangen wird über den Inhalt des Planes einschl. Begründung und Umweltbericht Auskunft gegeben. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Nach § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen.

Nach § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches werden unbeachtlich,

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des §214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Rietberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die vorstehende Flächennutzungsplanänderung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV. NRW. 1999 S. 516/SGV. NRW. 2023) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf Rechtsfolgen und die Frist des § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Flächennutzungsplanänderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

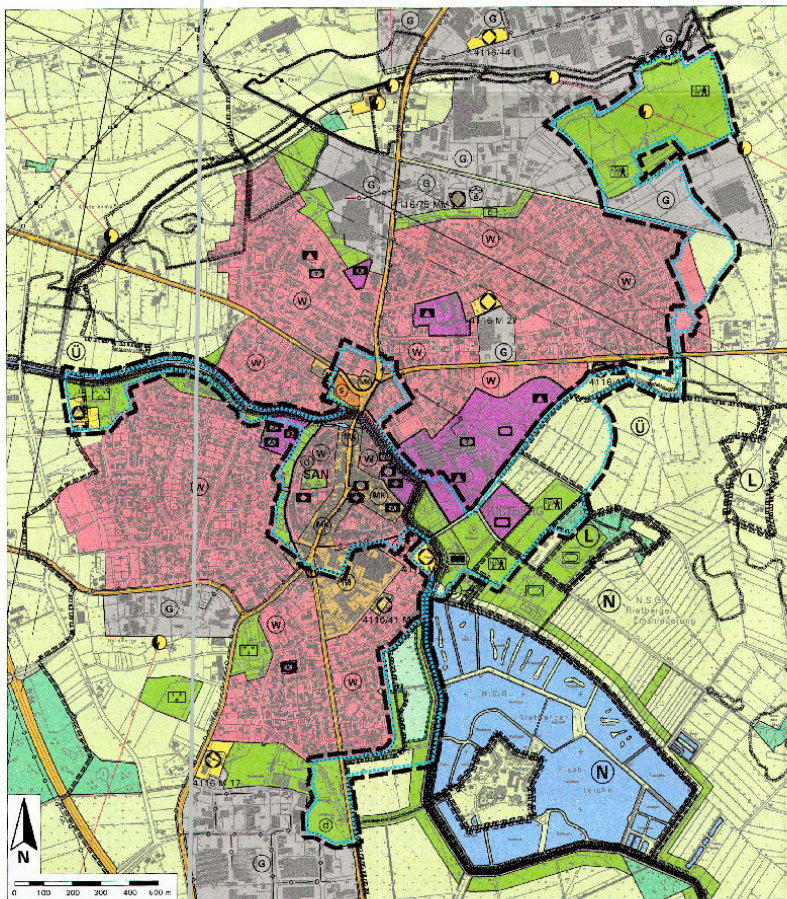
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Flächennutzungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 04.10.2011

KUPER
 Bürgermeister

Stadt Rietberg

81. Änderung des Flächennutzungsplanes



Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB
 Die FNP-Änderung ist gemäß §§ 2(1) und 1(8) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Rietberg vom 27.08.2009 aufgestellt worden.
 Rietberg, den 27.08.2009
 Bürgermeister: *[Signature]*

Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3(1), 4(1) BauGB
 Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3(1) BauGB wurde durchgeführt vom 02.08.2010 bis 02.09.2010.
 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4(1) BauGB am 02.08.2010 angeschrieben.
 Rietberg, den 02.08.2010
 Bürgermeister: *[Signature]*

Öffentliche Auslegung gemäß § 3(2) BauGB
 Nach Abschließung vom 02.09.2010 hat die FNP-Änderung mit Begründung und dem jeweiligen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3(2) BauGB vom 02.09.2010 bis 02.10.2010 öffentlich ausgelegt.
 Rietberg, den 02.09.2010
 Bürgermeister: *[Signature]*

Feststellungsbeschluss über die FNP-Änderung
 Die FNP-Änderung wurde am 17.02.2011 vom Rat der Stadt Rietberg beschlossen und die Begründung zollfrei.
 Rietberg, den 17.02.2011
 Bürgermeister: *[Signature]*

Genehmigung gemäß § 6 BauGB
 Diese FNP-Änderung wurde gemäß § 6 BauGB unter Mitwirkung von 32.03.2011, AZ 35.24.0-F-2011R_032 Detmold, den 23.03.2011, im Hinblick auf die Detmold, im Auftrag: *[Signature]*

Bekanntmachung gemäß § 6(5) BauGB
 Gemäß § 6(5) BauGB ist die Genehmigung der FNP-Änderung am ersichtlich bekannt gemacht worden. Die FNP-Änderung mit Begründung und zusammenfassender Erklärung ist mit erfragter Bekanntmachung wirksam geworden und liegt ab zu jedermanns Einsichtnahme bereit.
 Rietberg, den
 Bürgermeister:

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2835),
 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2642),
 Bauzonierungsverordnung (BauZV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132),
 zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 468);
 Planzeichenverordnung (PlanZV '90) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
 Landesbauordnung (LBO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung;
 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung.

Zeichenerklärung:

Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 5(4) BauGB

..... Abgrenzung des Erholungsortes gemäß § 12 KOG

Geltungsbereich dieser FNP-Änderung

Stadt Rietberg, 81. Änderung des Flächennutzungsplans

In Zusammenarbeit mit der Stadtverwaltung:
 Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
 Tiedeman, Schwanen
 Berliner Straße 38, 33378 Rheda-Wiedenbrunn
 Tel. 05242 / 6509-11 Fax 05242 / 5509-29

Kartengrundlage: Auszug aus der Neuzzeichnung des Flächennutzungsplans (02/2006)
 Maßstab: 1:10.000
 M8/2 2011

46/2011

**Flächennutzungsplan der Stadt Rietberg
- 87. Änderung zur Darstellung von zwei Sonderbauflächen „Altstandort Deponie mit Photovoltaik-Freilandanlagen“ im Stadtteil Westerwiehe**

hier: Offenlegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Bau-, Planungs- und Verkehrsausschuss der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 29.09.2011 folgenden Beschluss gefasst:

Die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg wird unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses beschlossen und aufgestellt. Der Entwurf der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes ist sodann gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zurzeit geltenden Fassung öffentlich auszulegen.

Die Flächennutzungsplanänderung ergibt sich aus dem nachstehenden Deckblatt. Die Änderung verfolgt das Ziel, im Stadtteil Westerwiehe auf den vorhandenen Deponie-Altstandorten Photovoltaik-Freilandanlagen zu errichten.

Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 in der zur Zeit geltenden Fassung (BGBl. I Seite 2141) liegt die 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg einschl. Begründung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen ab dem 31.10.2011 bis einschl. 02.12.2011 im Rathaus der Stadt Rietberg, Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, während der Dienststunden

montags bis donnerstags:	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
dienstags:	14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
donnerstags:	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags:	8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

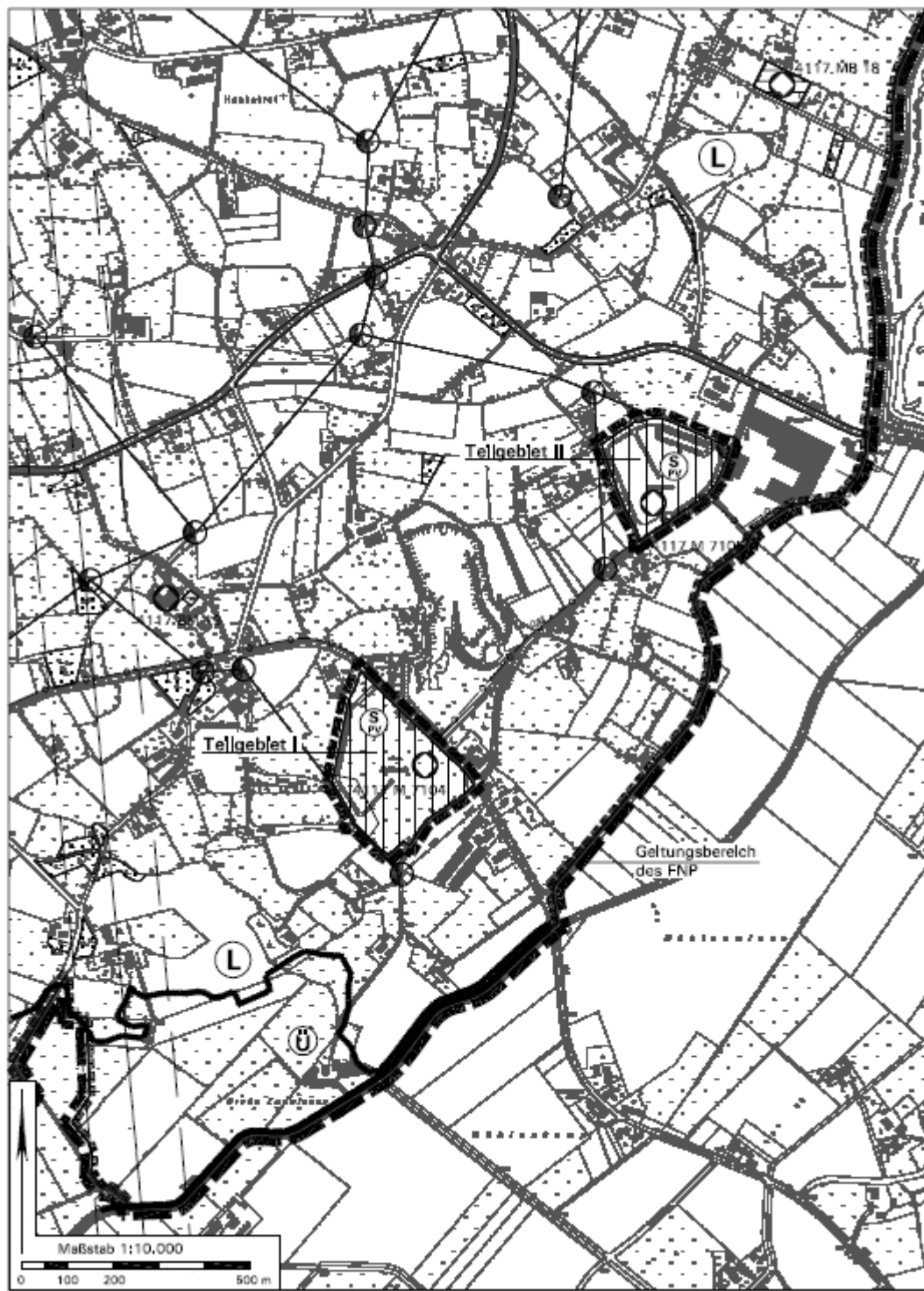
öffentlich aus.

Innerhalb der Auslegungsfrist können zu den Festsetzungen der 87. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg schriftlich oder zur Niederschrift Anregungen vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen in der Abteilung 60 – Räumliche Planung & Entwicklung - nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 04.10.2011

KUPER
Bürgermeister



47/2011

„Wir sind Familie“ – Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh im Herbst 2011

„Wir sind Familie!“ – So lautet das Motto für die Aktionswochen der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh im Herbst 2011. Von Ende September bis in den Dezember hinein warten auf Interessenten Informationen und Aktionen aus unterschiedlichen Bereichen des alltäglichen Lebens. In Rietberg lautet das Schlagwort „Familie stressfrei“. Drei Veranstaltungen als Kompaktangebot konzipiert geben Hilfestellung für ein harmonischeres Miteinander. Selbstverständlich sind zu den drei Samstagsterminen auch Kinder willkommen. Für sie gibt es begleitend eine unterhaltsame und kreative Programmbegleitung. Die Seminargebühr beträgt für Erwachsene 24,50 Euro, für Kinder 20 Euro. Gern können die Veranstaltungen aber auch als Einzelangebote für jeweils 8, 50 € besucht werden. Weitere Informationen bekommen Sie bei der Gleichstellungsbeauftragten Yvonne Holthaus unter der Rufnummer (05244) 986219. Das komplette, umfangreiche Angebot im Kreis Gütersloh findet sich in einem Veranstaltungsheft. Erhältlich ist dies bei der Gleichstellungsbeauftragten im Rietberger Bürgerbüro an der Rathausstraße 36, im Kreisfamilienzentrum oder auch als PDF-Download unter www.rietberg.de, Rubrik *Rathaus*, Schwerpunkt *Gleichstellung*. Anmeldungen können über das aktuelle VHS-Programmheft mit der Kursnummer V1AA201 oder direkt bei der Gleichstellungsbeauftragten erfolgen.

48/2011

Neuer Mädchenmerker für den Kreis Gütersloh ist erschienen

Der neue Mädchenmerker für den Kreis Gütersloh ist erschienen. Es handelt sich hier um einen kostenlosen Taschenkalender, der jede Menge Infos über Berufe und Unis, Interviews, Buchtipps und Spickzettel für die Bewerbung enthält. Im Adressteil findet sich vom Frauenarzt bis zum Jugendzentrum alles, was im Leben von jungen Frauen sonst noch wichtig ist. Daneben bleibt natürlich viel Platz für wichtige Termine und Verabredungen. Der Kalender wurde unter Mitwirkung der Arbeitsgemeinschaft der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Gütersloh entwickelt. Er ist klein, lila-orange-rot und wird in den 9. und 10. Klassen der Schulen verteilt. Einzelexemplare des Mädchenmerkers gibt es außerdem im Bürgerbüro und bei der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Rietberg.

49/2011

13. Sitzung des Rates der Stadt Rietberg am 20.10.2011, 18.00 Uhr hier: Einladung und Tagesordnung

Am Donnerstag, dem 20.10.2011 findet im Ratssaal des Alten Progymnasiums, Klosterstr. 13, 33397 Rietberg, ab 18:00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Rietberg mit folgender Tagesordnung statt:

Tagesordnung:

I. Öffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Erklärung von Ausschließungsgründen gem. §§ 31 und 43 GO
3. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner gem. § 18 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Rietberg
4. Finanzangelegenheiten
- 4.1 Vorlage des Entwurfs der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012
- 4.2 Genehmigung und Kenntnisnahme von Haushaltsüberschreitungen gemäß § 83 GO
5. Jahresabschluss des Abwasserbetriebes der Stadt Rietberg zum 31. Dezember 2010 einschließlich Lagebericht
 -Ergebnis der gesetzlichen Prüfung
 -Feststellung des Jahresabschlusses mit Lagebericht
 -Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses
 -Entlastung der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses für das Wirtschaftsjahr 2010
6. 78. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
 Darstellung einer Sonderbaufläche "großflächiger Einzelhandel" im Stadtteil Neuenkirchen
 - Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
 - Abschliessende Beschlussfassung
7. 86. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Rietberg
 Darstellung einer Wohnbaufläche im Stadtteil Bokel
 - Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
 - Abschliessende Beschlussfassung
8. Bebauungsplan Nr. 205.1 "Dasshorst-West" - 3. Änderung - im Stadtteil Rietberg, im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB
 Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
9. Satzungsbeschluss
 Bebauungsplan Nr. 281.1 "Doppheide – Erweiterung I" im Stadtteil Bokel
 Beratung und Entscheidung über die während der Offenlegung vorgebrachten Anregungen
10. Satzungsbeschluss
 Bebauungsplan Nr. 249 "An der Detmolder Straße" – 2. Änderung - im Stadtteil Neuenkirchen
 Beratung und Entscheidung über die während der erneuten Offenlegung vorgebrachten Anregungen
11. Satzungsbeschluss
 Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Mastholte – Auf dem Felde - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
12. Einziehung von Wegeflächen im Stadtteil Druffel - Schnellweg - gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NRW
13. Sanierung der Straßen "Fleigestraße / Schürckmannstraße / Münchstraße"

II. Nichtöffentlicher Teil

1. Mitteilungen und Anfragen
2. Finanzangelegenheiten
3. Stundung, Niederschlagung und Erlass von städtischen Forderungen
4. Vergaben
- 4.1 Vergabeberichte 2011
- 4.2 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
Auftragsvergabe: Installationsarbeiten LED im Lichtkonzept Historischer Stadtkern Rietberg
5. Vertragsverlängerung Straßenbeleuchtungsvertrag
6. Beitritt zur Beihilfeumlagegemeinschaft der Kommunalen Versorgungskasse Westfalen-Lippe - kwv -
7. Grundstücksangelegenheiten

KUPER
Bürgermeister